

II-4217 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG  
Zl. 21.891/127-5/1982

1010 Wien, den 29. Juli 1982  
Stubenring 1  
Telephon 75 00

Auskunft

-

Klappe - Durchwahl

1933/AB

1982-08-03

zu 1992/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten  
Dr. Hafner und Genossen betreffend  
Auszahlung der Witwenpension (Nr.1992/J).

Die anfragestellenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß nach dem Tode des Familienerhalters Witwen und Waisen oft monatelang auf die Auszahlung ihrer ersten Pension warten müßten. Oft komme es vor, daß sich die hinterbliebenen Familien bis zur Auszahlung der Pension stark verschulden müssen. Die hinterbliebene Familie würde dadurch allzu oft in eine schwere finanzielle Not geraten. Alle bisherigen Bemühungen, zu einer rascheren Pensionsauszahlung zu kommen, seien bisher ohne besonderen Erfolg geblieben.

Die Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, auf die Pensionsversicherungsanstalten dahingehend einzuwirken, daß den hinterbliebenen Witwen und Waisen sofort nach dem Tod des Familienerhalters, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, akonto-Zahlungen der Witwen- und Waisenpensionen einschließlich der Familienbeihilfen ausbezahlt werden?

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich zunächst darauf hinzuweisen, daß Bescheide über Anträge

- 2 -

auf Zuerkennung von Leistungen aus der Pensionsversicherung binnen sechs Monate nach dem Einlangen des Antrages an den Anspruchswerber zu erlassen sind. Kann der Versicherungsträger, der einen Bescheid zu erlassen hat, dies aber innerhalb dieser Frist nicht, weil der Sachverhalt noch nicht genügend geklärt ist, so hat er, wenn seine Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht, die Leistung zu bevorschussen. Solche Vorschüsse kann er auch, sobald seine Leistungspflicht dem Grunde nach feststeht, schon vor Ablauf der Frist für die Bescheiderteilung gewähren, was auch durchaus der allgemeinen Praxis entspricht.

Ich sehe hingegen keine Möglichkeit, auf die Pensionsversicherungsanstalten dahingehend einzuwirken, daß den hinterbliebenen Witwen und Waisen sofort nach dem Tod des Familienerhalters, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, - in der Praxis also vor Abschluß einer Überprüfung des Anspruches - akonto-Zahlungen der Witwen- und Waisenpensionen einschließlich der Familienbeihilfen ausbezahlt werden. Dafür gäbe es keine gesetzliche Deckung. Unumgängliche Voraussetzung dafür, daß der Anspruchswerber schon vor der das Verfahren abschließenden Bescheiderteilung einen Teil der beantragten Leistung ausgezahlt erhält, ist, daß die Leistungspflicht des Versicherungsträgers zumindest dem Grunde nach feststeht.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch darauf hinweisen, daß es den in Bedrängnis geratenen Hinterbliebenen unbenommen bleibt, Hilfe durch die Träger der Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. (In einem solchen Fall könnte dann der Träger der Sozialhilfe einen Ersatz der geleisteten Unterstützungen aus der Pensionsnachzahlung geltend machen).

Der Bundesminister:

